Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung
Sektion Basel

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Unter dem Namen „SGH – Sektion Basel“ besteht in Basel im Sinne von Art. 60 ff des ZGB eine politisch und konfessionell neutrale Sektion der Schweizerischen Gesellschaft für Höhlenforschung (SGH).

Art. 2 Die SGH – Sektion Basel bezweckt die Mehrung höhlenkundlichen Wissens. Sie erfüllt diesen Zweck indem sie insbesondere:

a) Höhlenkundliche Begehungen, Vorträge und Kurse veranstaltet.
b) In ihr Interessengebiet fallende Probleme in Zusammenarbeit mit zuständigen Fachleuten systematisch untersucht.
c) Mitteilungen, Pläne, etc. sammelt oder veröffentlicht, die für die Höhlenforschung oder verwandte Wissensgebiete von Interesse sind.
d) Systematische Kataster der regionalen Höhlen und Karstphänomene führt.
e) Die Entfaltung der Höhlenforschung durch die Unterstützung von Mitgliedern und Aussenstehenden fördert, die für ein wissenschaftliches, sportliches oder touristisches Ziel höhlenkundlich arbeiten.
f) Die kameradschaftliche Zusammenarbeit der Mitglieder fördert.
g) Alle zum Schutz und zur Erhaltung von unterirdischen Naturdenkmälern geeigneten Massnahmen ergreift oder veranlasst.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Wir unterscheiden:

a) Aktivmitglieder

Diese müssen mehrheitlich Schweizer Bürger sein. Die Aktivmitglieder unterteilen sich in:

aa) *volljährige Aktivmitglieder* und

bb) *Juniormitglieder*: Als Juniormitglieder werden Jugendliche von 15 bis 18 Jahren bezeichnet, welche zur Anmeldung der schriftlichen Bewilligung ihrer gesetzlichen Vertreter bedürfen.

b) Passivmitglieder

Grundsätzlich kann jedermann als Passivmitglied in die Sektion aufgenommen werden. Passivmitglieder können nicht als Präsident, Vizepräsident oder SGH-Delegierte gewählt werden. Ihre Namen werden nicht an den Zentralvorstand gemeldet.

c) Freimitglieder

Freimitglieder werden von der Generalversammlung ernannt. Sie haben sämtliche Rechte der Aktivmitglieder, sind aber der Beitragspflicht enthoben. Den Beitrag an die Zentralkasse übernimmt die Sektion.

d) Gönner

Gönner sind Freunde der Sektion und setzten ihren Mitgliederbeitrag selbst fest.

Art. 4 Alle Aktivmitglieder und an Touren teilnehmenden Freimitglieder sind verpflichtet, eine genügende Unfallversicherung abzuschliessen.

Art. 5 Alle Aktiv-, Passiv- und Freimitglieder haben das volle Stimmrecht.

Art. 6 Alle Mitglieder, die an Höhlentouren teilnehmen, sind dazu angehalten, die Technik für sichere Höhlenbefahrung zu erlernen. Sie können dazu auf die sektionseigenen Kursangebote oder auf das Kursangebot der SGH zurückgreifen.

Art. 7 Die Anmeldung zum Beitritt in die Sektion hat schriftlich an den Sektionsvorstand zu erfolgen.

Art. 8 Aufnahme von Mitgliedern

a) Die provisorische Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch das Einverständnis der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die nächstfolgende GV muss die Aufnahme bestätigen oder ablehnen. Das Neumitglied darf bis zur Bestätigung seiner Mitgliedschaft durch die GV sein Stimmrecht nicht ausüben. Die Neumitglieder haben wenn möglich an der GV, an der der Entscheid erfolgt, anwesend zu sein und sich kurz vorzustellen.

b) Der Gesuchsteller muss durch zwei Mitglieder vorgeschlagen werden.

Art. 9 Austritt von Mitgliedern

a) Der Austritt aus der Sektion erfolgt auf den 31. Dezember des Jahres und ist dem Sektionsvorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitzuteilen.

b) Die Pflichten der austretenden Mitglieder erlöschen erst auf den 31. Dezember des Jahres.

Art. 10 Ausschluss von Mitgliedern

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten und gegen vom Vorstand gefasste Beschlüsse, bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber der Sektion (vgl. Art. 30), bei moralischer oder materieller Schädigung der Sektion, insbesondere aber bei Verstössen gegen die Sicherheit auf Touren und die notwendige Disziplin, können Mitglieder ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

Art. 11 Der Ausschluss wird mit sofortiger Wirkung provisorisch durch den Vorstand ausgesprochen und muss durch eine Abstimmung an der nächsten Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit bestätigt werden.

III. Organe der Sektion - Rechte und Pflichten

Art. 12 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Sektion. Sie wird alljährlich durch den Sektionsvorstand einberufen. Sie wählt den Sektionsvorstand und die Geschäftsprüfungskommission. Sie stimmt über Budgetfragen ab. Sie entscheidet über Eintritte sowie über den Ausschluss von Mitgliedern.

Bei Bedarf kann vom Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Dies geschieht ebenfalls, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich an alle Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus zu erfolgen.

Wo das Wahlverfahren nicht ausdrücklich geregelt ist, gilt bei Abstimmungen der Mehrheitsentscheid der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 13 Der Vorstand

Der Sektionsvorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern, nämlich:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- max. 3 technischen Leitern

Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig maximal zwei Chargen bekleiden - der Präsident darf keine zweite Funktion übernehmen.

Art. 14 Die Vorstandsmitglieder gemäss Art. 13 werden durch die Generalversammlung gewählt.

Art. 15 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie können beliebig oft wiedergewählt werden.

Art. 16 Der Sektionsvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 17 Der Vorstand kann durch eine ausserordentliche Generalversammlung abgesetzt werden. Er hat dann bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands die Vereinsgeschäfte ordnungsgemäss weiterzuführen. Dieselbe Regelung gilt sinngemäss auch für die einzelnen Vorstandsmitglieder und für alle, die innerhalb der Sektion irgendein Amt bekleiden.

Art. 18 Aufgaben des Sektionsvorstandes

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Er bestimmt den Materialverwalter und den Rettungsobmann. Ausserdem hat er das Recht, bestimmte, an sich im Vorstand nicht vertretene, Mitglieder für gewisse Aufgaben einzusetzen und die Betreffenden zu Vorstandssitzungen einzuladen.

Art. 19 Der Präsident

Der Präsident muss volljährig und in der Schweiz wohnhaft sein. Er vertritt die Sektion gegen aussen. Er leitet normalerweise die einberufene Versammlung. Er sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse des Sektionsvorstandes und des Zentralvorstandes.

Art. 20 Der Vizepräsident

Er vertritt im Verhinderungsfalle den Präsidenten.

Art. 21 Der Kassier

Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt darüber Buch. Er überwacht den Eingang der Beiträge. Er meldet alle Aktivmitglieder und Freimitglieder dem Zentralvorstand und orientiert den Zentralkassier laufend über Neueintritte und Adressänderungen der Aktiv- und Freimitglieder.

Art. 22 Der Sekretär

Er führt zusammen mit dem Präsidenten die Vereinskorrespondenz, verwaltet das Archiv und amtiert bei Versammlungen als Protokollführer.

Art. 23 Die technischen Leiter

Sie planen grössere Expeditionen und veranstalten Kurse. Zwei technische Leiter übernehmen die praktisch-technischen Arbeiten, ein technischer Leiter leitet die eher wissenschaftlichen Arbeiten.

Sie sind besonders für die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen verantwortlich.

Art. 24 Die Geschäftsprüfungskommission

Die Generalversammlung wählt zwei Mitglieder als Revisoren, welche jeweils an die Generalversammlung einen Revisorenbericht abgeben und Antrag auf Decharge stellen. Die Revisoren haben das Recht, jederzeit eine Buchprüfung vorzunehmen.

Art. 25 Der Materialverwalter

Der Vorstand bestimmt einen Materialverwalter, der für sämtliches Sektionsmaterial verantwortlich ist, und der zu Handen der Generalversammlung ein Inventar darüber aufstellt.

IV. Das Kassawesen

Art. 26 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 27 Budgetfragen werden durch die Generalversammlung erledigt.

Art. 28 Der Vorstand hat ein Verfügungsrecht über einen Betrag von SFr. 200.- oder darüber hinaus bis maximal 20 % des Vereinsvermögens.

Art. 29 Die Generalversammlung setzt die Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr fest. Der maximale Jahresbeitrag beträgt SFr. 120.- für Aktivmitglieder und SFr. 60.- für Passivmitglieder.

Art. 30 Die Entrichtung der Mitgliederbeiträge soll bis Ende März des betreffenden Jahres erfolgen.

Art. 31 Neu eintretende Mitglieder sind für das laufende Jahr voll beitragspflichtig, sofern für sie ein Beitrag an die Zentralkasse entrichtet werden muss. Ist dies nicht mehr der Fall, bezahlen sie einen Pro-Rata-Beitrag.

Art. 32 Mitglieder, welche trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung der Beiträge ein Jahr im Rückstand sind, können von der Mitgliederliste gestrichen werden, wobei das Inkassorecht vorbehalten bleibt.

Art. 33 Die Vorstandsmitglieder und Delegierten arbeiten ehrenamtlich, jedoch können ihnen entstandene Spesen ersetzt werden. Dies geschieht in der Regel durch eine Globalabfindung.

V. Statutenrevision

Art. 34 Teil- oder Totalrevisionen der Statuten werden auf schriftliches Gesuch hin von der nächsten Generalversammlung behandelt. Das Gesuch muss mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Händen des Vorstands sein.

Art. 35 Die Generalversammlung setzt eine Statutenrevisionskommission ein, welche den neuen Statutenentwurf der Versammlung zur Abstimmung zu unterbreiten hat. Die Annahme der Revision hat mit einer 2/3 Mehrheit zu erfolgen.

VI. Auflösung der Sektion

Art. 36 Die Auflösung der Sektion muss von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Art. 37 Im übrigen gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Zentralstatuten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 38 Die vorliegende Version der Statuten, angenommen an der GV 1964, mit allen Änderungen bis und mit jenen, die an der GV 1992 angenommen wurden, ersetzt alle vorhergehenden Ausgaben und tritt ab sofort in Kraft.

Art. 39 Die Zentralstatuten der SGH sind den vorliegenden Statuten in jedem Falle übergeordnet.

Basel, den 8. Februar 2002

Der Präsident	Der Vizepräsident
Urs Widmer	Andreas Märki